

44. Kann die Revision auf die Behauptung gestützt werden, das zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesene richterliche Protokoll enthalte kein Geständnis?

St.P.D. § 253 Abs. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1911 g. L. II 724/11.

I. Landgericht Cottbus.

Aus den Gründen:

In der Hauptverhandlung ist „zum Zwecke des Beweises über ein Geständnis“ aus den Verakten 2 J 1039/09 die erste richterliche Vernehmung des Angeklagten vom 21. September 1909 verlesen.

Die Beschwerde wegen Verletzung des § 253 Abs. 1 St.P.D., das verlesene Protokoll enthalte kein Geständnis, ist unbegründet.

Der § 253 bestimmt nicht, daß „Geständnisse“ des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden können, sondern daß „Erklärungen“ des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, „zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis“ verlesen werden können. Solche Erklärungen dürfen mithin stets verlesen werden, wenn die Verlesung den bezeichneten Zweck verfolgt, also eine Beweisaufnahme darüber bezweckt, ob der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat oder nicht. Dahin gehört auch der Zweck des Beweises, daß der Angeklagte nicht gestanden oder ein früheres Geständnis widerrufen hat (Urt. des Senats v. 27. Juni 1911 g. S. II 484/11).

Das „Geständnis“ umfaßt nicht nur ein formelles Schuldbekennnis, sondern auch die Anerkennung solcher Tatsachen, welche für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung sein können, gleichgültig, ob sie den Angeklagten zu belasten oder zu entlasten vermögen. Ob solche Tatsachen zugestanden sind, kann häufig nicht aus den protokollierten Erklärungen allein erkannt werden, sondern erst im Zusammenhange mit den sonstigen Erklärungen des Angeklagten und den übrigen Beweisergebnissen. Um dem erkennenden Gerichte die Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Geständnis vorliegt, ist es gestattet, zu diesem Zwecke die in einem richterlichen Protokoll enthaltenen Erklärungen des Angeklagten zu verlesen. Wie die auf der Grundlage des Urkundenbeweises ergehende Entscheidung alsdann ausfällt, ist für die Frage der Zulässigkeit dieser Beweiserhebung unerheblich.

Auf die Behauptung, das zur Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesene Protokoll enthalte kein Geständnis, kann daher die Revision überhaupt nicht gestützt werden (vgl. Urt. des IV. Straffen. v. 27. März 1906 g. S. IV 315/06).